

DECKBLATT NR. 27
zum Bebauungsplan
„WEIHERFELD“,
Gemeinde Tiefenbach

Tiefenbach, den 20. Januar 2000
Gemeinde Tiefenbach



Aigner
(Aigner), Verw. Ang.

Beschlossen gem. § 10 BauGB und
Art. 98 Abs. 3 BayVO in der Sitzung
am 16. März 2000

Tiefenbach, den 22. März 2000



Gemeinde Tiefenbach

i.A. Aigner
(Aigner), Verw. Ang.

Dem Landratsamt Passau angezeigt
gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB
i. V. m. § 11 BauGB mit Schreiben
vom 22. März 2000

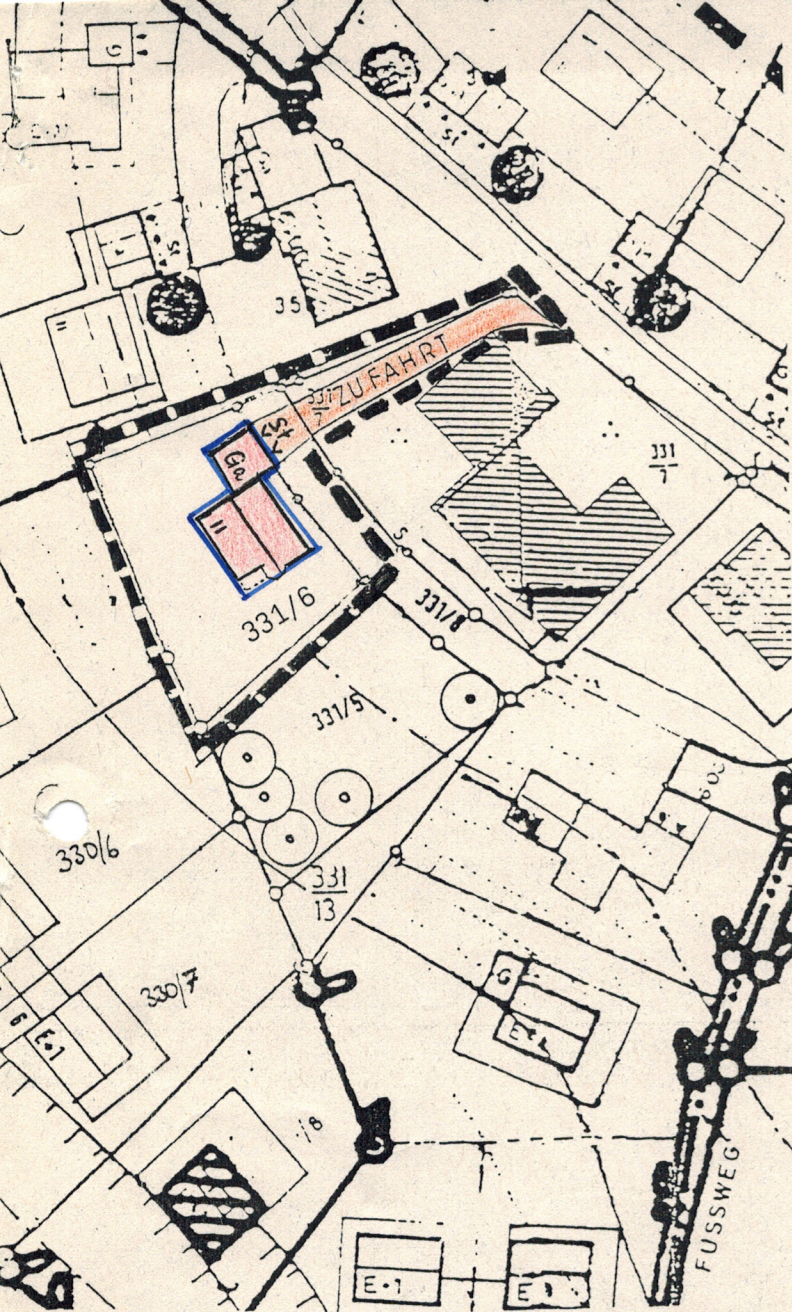


i.A. Aigner
(Aigner), Verw. Ang.

Bekanntmachungsvermerk:
Die Änderung des Bebauungsplanes
und das Anzeigeverfahren wurden orts-
üblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Gemeindetafeln Tiefenbach,
Kirchberg, Haselbach und Irring am



22. März 2000
i.A. Aigner
(Aigner), Verw. Ang.



= Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 27

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dar-
gelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Begründung und Erläuterung zur Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 27:

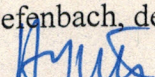
Der Bebauungsplan Tiefenbach-Weiherfeld ist seit 3. März 1969 rechtsverbindlich.

Mit Deckblatt Nr. 24, rechtsverbindlich seit dem 10.8.1999, wurde der Bebauungsplan dahingehend geändert, daß auf dem Grundstück Fl.Nr. 331/6, Gemarkung Tiefenbach, ein Einfamilienwohnhaus mit Garage zulässig ist.

Der Grundstückseigentümer, Herr Konrad Feicht, hat nun einen Bauantrag für sein Einfamilienwohnhaus vorgelegt. Er möchte jedoch das Wohnhaus etwas weiter nach Norden rücken, sodaß die festgesetzten Baugrenzen um ca. 82 qm überschritten werden. Diese Baugrenzenüberschreitung macht die erneute Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.1.2000 der Verschiebung der Baugrenzen zugestimmt und die Änderung des Bebauungsplanes mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 20. Januar 2000


(Aigner), Verw. Angestellter